

| | |
|---|---|
| Streitwert wird vereinbart für | Kosten bei einem Streitwert von € 90.000,00 |
| <input type="checkbox"/> Einvernehmliche Ehescheidung | Rechtsanwalt Mag. Florian Kucera Brucknerstraße 4, 1040 Wien e-mail: kanzlei@rafk.at; Tel: 01 / 50 50 600 |
| <input type="checkbox"/> Ehescheidung | |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltsverfahren | |
| <input type="checkbox"/> Obsorge / Kontaktrecht | |
| <input type="checkbox"/> Aufteilungsverfahren | |
| <input type="checkbox"/> Verfahren nach HKÜ | |

bei Verrechnung nach Einzelleistungen - gültiger Tarif ab 01.01.2016

| | |
|---|--------------|
| Erstberatung pro Stunde Ehescheidung, Aufteilung | € 300,00 |
| Erstberatung pro Stunde Unterhalt, Obsorge, Kontaktrecht | € 300,00 |
| | |
| kurzer Brief (zuzüglich Porto); E-Mail | € 87,10 |
| langer Brief (zuzüglich Porto); E-Mail | € 173,50 |
| Besprechung / Telefonat kurz (= bis 10 Minuten) | € 163,10 |
| Besprechung / Telefonat pro 1/2 h | € 407,70 |
| Verhandlung pro begonnener Stunde erste Instanz | € 868,10 |
| kurzer Schriftsatz, kurzer Antrag | € 439,80 |
| ganz kurzer Schriftsatz, ganz kurzer Antrag | € 97,60 |
| Schriftsatz, Antrag, | € 868,10 |
| Scheidungsfolgenvergleich umfassend | € 1.736,20 |
| Rechtsmittel an die 2. Instanz | € 1.083,30 |
| Rechtsmittel an die 3. Instanz | € 1.300,10 |
| Literatur-, Judikatur- und Aktenstudium pro Stunde | € 346,70 |
| Fremdleistungen zB Privatgutachten | nach Aufwand |
| Kilometergeld pro Kilometer | € 0,70 |
| Kommissionen, Reisezeit pro 1/2 h | € 346,70 |
| Pauschale für Scheidungsantrag, -vergleich, abschließende Verhandlung (Verhandlung maximal eine Stunde) | € 3.472,40 |

Die oben genannten Beträge verstehen sich ausdrücklich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20%). diese ist daher zu den oben genannten Beträgen dazuzurechnen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine **Kostenschätzung nicht möglich** ist, da niemals absehbar ist, wie viele Besprechungen, Telefonate, Schriftsätze, Verhandlungen, Rechtsmittel, Briefe etc. nötig sein werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Honorarvereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht.

Die gesetzlichen Streitwerte (StW) betragen

| Verfahren | gesetzlicher StW | vereinbarter StW |
|---|------------------------------------|------------------|
| Unterhalt (Ex-)Ehepartner | Jahresunterhalt | € 90.000,00 |
| Unterhalt mj. und vj. Kinder | Jahresunterhalt | € 90.000,00 |
| Aufteilungsverfahren | nach Wert des Aufteilungsvermögens | € 90.000,00 |
| Strittige Ehescheidung | € 4 360,00 | € 90.000,00 |
| Strittige Ehescheidung mit Klage und Widerklage | € 8 720,00 | € 90.000,00 |
| | | |
| Kontaktrecht | € 4 360,00 | € 90.000,00 |
| Obsorge | € 4 360,00 | € 90.000,00 |

Achtung: der Streitwert bedeutet nicht die voraussichtlichen gesamten Kosten. Der Streitwert ist der Ausgangswert für die einzelnen Honoraransätze (je höher der Streitwert, desto teurer sind die einzelnen Leistungen)

Insbesondere werden die Leistungen der beauftragten Anwaltskanzlei grundsätzlich nach Einzelleistungen abgerechnet und nicht nach Einheitsatz (dazu siehe § 23 RATG).

Weiters wird darauf hingewiesen,

dass aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung kein wechselseitiger Kostenersatz möglich ist. Somit muss jede Prozesspartei unabhängig vom Prozessausgang ihre Kosten selbst bezahlen.

die allfällige Kostenersatzpflicht des Prozessgegners hinter den Beträgen zurückbleiben kann, die der Klient aufgrund dieser Vereinbarung an den eigenen Anwalt zu bezahlen hat

Im Falle der Vertretung minderjähriger Kinder übernimmt der unterfertigende Elternteil ausdrücklich die Haftung für die Kosten des Kindes für die beauftragte Anwaltskanzlei in seine alleinige Zahlungspflicht.